

**Zeitschrift:** Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

**Herausgeber:** Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

**Band:** 43-45 (1969-1971)

**Artikel:** Inquisitionsprozess gegen Johannes Sprenger, Zelglin- oder Adlerwirt auf dem Feld bei Oeschgen an der Landstrasse gegen Frick, wegen tätlicher Gotteslästerung, 1731-1736

**Autor:** Müller, Albin

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-747108>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Inquisitionsprozess gegen Johannes Sprenger, Zelglin- oder Adlerwirt auf dem Feld bei Oeschgen an der Landstrasse gegen Frick, wegen tätlicher Gotteslästerung, 1731–1736

von Albin Müller

## *Erster Prozess (1731—1732)*

Am 3. Februar 1731 erschien vor dem Oberamt<sup>2</sup> Rheinfelden *Maria Dinkel*<sup>3</sup>, die Ehefrau des Johannes Sprenger von Oeschgen, und klagte, dass sie gezwungen sei, sich von ihrem Manne gänzlich trennen zu lassen; sie sei daher zu ihrer Mutter nach Eiken geflüchtet, wo sie das Bürgerrecht habe, und nicht mehr willens, zu ihrem Gemahl nach Oeschgen zurückzukehren. Sie bitte um obrigkeitlichen Schutz und Schirm, da sie die üble Behandlung durch ihren Mann und dessen abscheulichen Lebenswandel nicht mehr aushalte. Johannes Sprenger sei letztes Jahr von seinem gnädigen Herrn, dem Baron Franz Otto von Schönau-Oeschgen, wegen üblen Verhaltens, Ungehorsams, steten und täglichen Volltrinkens, Fluchens und Schwörens verurteilt und nach Breisach überführt worden, allwo er während vierzehn Wochen habe «schanzen» müssen<sup>4</sup>. Sie habe gehofft, dass er nach seiner Rückkehr endlich einen bessern Lebenswandel führen werde, leider sei sie aber vom Gegenteil belehrt worden; es sei mit ihm noch viel schlimmer als zuvor. Bei seiner nächtlichen Ankunft zu Hause sei er voll und toll besoffen gewesen, habe das heilige Kruzifix von der Wand gerissen und selbiges ganz fürchterlich in die Wirtsstube hinaus zu Boden geschmissen und mit den Füßen zertreten. Sie selber, ferner ihre Magd Maria Waldmeier und zwei Männer von Eiken mit Namen Franz Xaveri Giess und Josef Schwander und auch Jakob Hausin von Obersäckingen seien Zeugen der Untat gewesen.

Das Oberamt beschliesst «ex officio» (von Amts wegen) und zur Erhebung gerichtlicher Information — «wie die Tat geschehen und beschafften» — die genannten Zeugen ordnungsgemäss zu verhören.

Am 5. Februar 1731 findet in Nieder-Mumpf<sup>5</sup> unter dem Vorsitz des Einnehmers Franz Theobald Jost, des Stabhalters Marx Dinkel von Eiken, des Stabhalters von Mumpf, Johann Bohni, und des Amtsschreibers Franz Anton Byrsner das erste Verhör statt<sup>6</sup>. Die Zeugen leisten den Eid und werden auf die Folgen eines Meineids aufmerksam gemacht.

Der erste vereidigte Zeuge, *Franz Xaver Giess*, ist 37 Jahre alt, Bürger von Eiken, von Beruf Schneider; er lebt «aus seiner Hantierung und sei-

nem Güetel». Seine Verwandten sind das Dinkel- und das Giess-Geschlecht im Fricktal. Sein Wehrschatz (steuerbares Vermögen) beträgt 600 bis 700 Gulden.

Giess sagt aus, der Baron von Schönau-Oeschgen habe vor einem Jahr, so um Ostern herum, durch des «Landkommissarii»<sup>7</sup> Hausers Leute den Johannes Sprenger wegen übeln Lebenswandels nach Breisach führen lassen, wo der Unhold dreizehn oder vierzehn Wochen lang habe schanzen müssen; er sei dann um Johanni, nach Einbruch der Nacht, wieder nach Hause gekommen. Die alte Vögting Anna Schnätzler aus Eiken, die Schwiegermutter Sprengers, habe ihm einen Boten ins Haus geschickt und sagen lassen, dass ihr Tochtermann wieder aus Breisach zurückgekommen sei und sich im Wirtshaus zur «Sonne» (Eiken) unfehlbar volltrinken und dann zu Hause mit seinem Weib Händel anfangen werde; er solle sich dorthin begeben und es ihrer Tochter sagen, damit sie sich vorsehen könne. Er, der Zeuge, solle dort warten und sehen, wie der Sprenger sich verhalte; das habe er getan. Der Zelgliwirt sei dann «räuschig» nach Hause gekommen, jedoch wohl wissend, was er tue. Josef Schwander von Eiken und Jakob Hausin von Obersäckingen, welche den Sprenger in Breisach abgeholt, seien noch in der Wirtsstube gewesen. Der «Zegli»<sup>8</sup> habe zuerst einen guten Abend gesagt, sei dann hinter den Tisch gesessen und habe zu «fötzeln» angefangen und geklagt, wie übel es ihm zu Breisach ergangen sei und er vorhave, «pfausen» zu gehen, worauf er seiner Frau zugerufen: «Meithlin, wie vielmal hast du gehurt, seit ich dort gewesen bin?» Die Sprengerin habe geantwortet, sie hätte seither mit dem Rosenkranz zu tun gehabt und wenn er sich auch also verhalten, so werde es gut sein. Darauf habe der Sprenger das heilige Kreuz, worauf Christi Bildnis gewesen, von der Wand gerissen mit den Worten: «Siehe, Meithlin, mit dem Weib, welches diesen Herrgott gemacht, habe ich zu Breisach auch gehurt», hierauf solchen in die Stube hinaus auf den Boden gegen die Magd hin unter einen Stuhl geworfen und geschrien: «Siehe da, Maydel!» Die Magd habe das Kreuz gleich wieder aufgehoben und auf einen Tisch gestellt. Nebst ihm hätten es der Josef Schwander von Eiken, der Jakob Hausin von Obersäckingen, die Magd Maria Waldmeier, die jetzt in Frick bei dem «Mauggjogg» (Johannes Fricker) in Dienst sei, und auch des Zelgliwirts Frau gesehen. Sie alle seien entsetzt gewesen, wie der Unhold durch seine Untat den lieben Herrgott höchst beleidigt und erzürnt habe, und dem Wüterich zugerufen, er solle sich setzen oder sie würden ihn schon zu setzen verstehen. Hierauf sei der Zelgliwirt eine Weile sitzen geblieben wie ein Stock und dann ins Bett gegangen. Er, der Zeuge, und Josef Schwander seien dann miteinander nach Eiken zurückgekehrt.

Auf die Frage, warum der Zeuge das Verbrechen nicht angezeigt habe, antwortet Giess, der Jakob Hauser habe damals gesagt, er wolle es seinem gnädigen Herrn (v. Schönau) mitteilen. Er wisse nicht, ob der Baron den

Zelgliwirt für sein Verbrechen bestraft habe, es könne sein, aber niemand als des Zelgliwirts Geldsäckel werde es inne geworden sein. Der Verhörrichter fragt dann noch, ob der Zeuge nicht wisse, dass das Oberamt Rheinfelden zu Oeschgen die hohe Gerichtsbarkeit habe und ein solches Verbrechen allda hätte angezeigt werden sollen, worauf Giess mit «ganz und gar nicht» antwortet, sonst hätte er es nicht unterlassen<sup>8</sup>. Das Verhöraprotokoll wird dem Zeugen vorgelesen, von ihm stillschweigend für richtig erklärt und eigenhändig unterschrieben.

Der zweite Zeuge, *Josef Schwander*, ist 56 Jahre alt, Bürger von Eiken, von Beruf Rotgerber, ernährt sich aber von seinem kleinen Bauerngut. Seine Verwandten sind die Schwander, die Dinkel und die Schnätzler zu Eiken. Er hat einen Wehrschatz von 800—900 Gulden. Seine Aussagen decken sich mit denen von Giess. Er bestätigt ausdrücklich, dass Sprenger betrunken gewesen sei, aber wohl gewusst habe, was er sage und tue, da der Angeklagte ihm unterwegs ausführlich erzählt habe, wie es ihm in Breisach ergangen sei. Auch er kann nicht sagen, ob der Baron von Schönaу-Oeschgen den Sprenger für die Gotteslästerung bestraft habe, sei aber der Meinung gewesen, der von Schönau sei alleiniger Herr zu Oeschgen.

Die Fortsetzung der Zeugeneinvernahme findet am folgenden Tag, den 6. Februar 1731, in Frick statt. Der Amtsschreiber vermerkt: «Nachdem gestern die zwei vorangegangenen Zeugen rechtlicher Ordnung nach verhört, wir damit den Tag bis zwei Uhr nachmittags zugebracht und darauf in der «Gloggengasse» zu Niedermumpf einen Imbiss genossen, haben wir uns, der Einnehmer und Amtsschreiber, abends nach Frick begeben, heute früh, guter Tageszeit, die Maria Waldmeier, als des Zelgliwirts gewesene Magd, vor uns und die vermeldeten Beisässen zitiert.» Diesmal amten neben Einnehmer Jost und Amtsschreiber Byrsner der Homberger Vogt Benedikt Scherenberg und der Bürgermeister von Frick<sup>9</sup>, Johannes Herzig. Die Zeugin legt einen leiblichen Eid ab und wird feierlich vermahnt, nichts als die Wahrheit zu sagen und «des Eids und Meineids verwarnt».

Maria Waldmeier, ungefähr 24 oder 25 Jahre alt, stammt aus der Gipf, ist eine «arme Waisin und Dienstbotin» und hat ein Vermögen von gegen 40 Gulden.

Die Zeugin sagt aus, dass sie gegenwärtig bei Johannes Fricker, dem Krämer zu Frick, in Dienst stehe; vorher habe sie ungefähr sieben Jahre beim Zelgliwirt gedient, sei dann im Herbst des verwichenen Jahres von ihm weggegangen; sie habe nicht mehr bleiben können, da der Meister ein gar ärgerliches Leben geführt, Tag und Nacht toll und voll besoffen gewesen und niemand vor ihm sicher gewesen sei; darum habe sie sich flüchtig machen müssen. Nach des Zelgliwirts Rückkehr von Breisach sei es noch viel schlimmer geworden. Ihre Aussagen über das Delikt der Gotteslästerung stimmen mit den Angaben der Zeugen Giess und Schwander überein. Als der Adlerwirt andertags aus dem Bett gekommen sei, habe er

gleich zu trinken gefordert, sein wildes und unmenschliches Rasen und Toben habe Tag und Nacht angedauert, so dass nicht nur sie, sondern auch die Meisterin sich gezwungen gesehen, sich sicherzustellen; die Frau sei daher zu ihrer Mutter nach Eiken zurückgekehrt. Als arme Waisin und Dienstbotin habe die Zeugin ihren sauer verdienten Jahreslohn noch nicht erhalten, und sie bitte die hohe Obrigkeit, ihr dazu um Gottes willen verhilflich zu sein. Die Zeugin hört das vorgelesene Protokoll stillschweigend an und unterschreibt, da sie Analphabetin ist, mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes.

Hierauf wird die Zelgliwirtin *Maria Dinkel*, des Sprengers Eheweib, «als der Sachen Delatorin» (Anklägerin) verhört, jedoch ohne abgelegten Eid. Sie schildert nach gegebener Handtreue nochmals den Hergang der «teuflischen Tat». Sie anerbietet sich, einen leiblichen Eid zu schwören, aber das Gericht verzichtet darauf und entlässt sie.

Auf Grund dieser Zeugenaussagen kommt das Gericht zum Schluss, dass Sprenger im höchsten Mass verdächtig sei, sich der «*mit Täglichkeit verübten Gotteslästerung*» (blasphemiae realis) schuldig gemacht zu haben. Der Verdacht werde bestärkt durch sein seither verschwenderisches und Gott höchst missfälliges Leben, zumal durch immerwährendes Vollsaufen, Fluchen und Schwören, auch Wüten und Toben. Daher habe man von Amts wegen kein weiteres Bedenken gehabt, den Zelgliwirt noch heutigentags in die gefängliche Gewahr führen zu lassen. Sprenger wird in der «Sonne» zu Eiken, wo ihn die Häscher wiederum «räuschig» antreffen, verhaftet und nach Frick ins Gefängnis geführt<sup>10</sup>. Er soll bis auf weiteres wegen Verdunkelungs- und Fluchtgefahr unverhört dort bleiben.

Nach dem Fricker Verhör begeben sich die Rheinfelder Amtsleute wieder nach Rheinfelden, gelangen aber gleichen Tags nur bis Mumpf, wo sie «wegen tief gefallenen Schnees und üblen Weges von der Nacht überfallen, daselbst nächtigen müssen».

Vier Wochen später, am 7. März 1731, wird der Angeklagte dem gleichen Richterkollegium vorgeführt und einvernommen. Der Amtsschreiber Byrsner vermerkt: «Demnach nun das Wetter sich wieder in etwas gemildert, andurch Weg und Strassen passabel worden, man für tunlich zu sein erachtet, sich wieder nach Frick zu begeben und in Sachen das Weitere vorzunehmen.»

*Johannes Sprenger*, Zelgli- oder Adlerwirt, ist 37 Jahre alt, katholisch, Bürger von Oeschgen-Schönau. Sein Vater, Heinrich Sprenger, ist verstorben, seine Mutter, Anna Zundel, lebt noch in Oeschgen. Von Beruf ist er Metzger. Sein Vermögen besteht aus seiner Wirtschaft samt einigen Stücken Ackers und Reben, worauf er noch einiges schuldig ist. Das meiste

hat ihm sein Herr, Franz Otto von Schönau, während Sprengers Aufenthalt zu Breisach verkaufen lassen.

Der Verhörrichter stellt dem Angeklagten 38 Fragen. Johannes Spenger macht folgende Aussagen: «Ich weiss nicht, warum ich in Eiken verhaftet wurde und warum ich hier in Haft gehalten werde. Ich bitte das hohe Gericht, mir die Ursache zu nennen, damit ich mich verantworten kann. Im vergangenen Sommer liess mich mein gnädiger Herr nach Breisach führen; dort musste ich auf dem Eggerberg schanzen, war freilich sehr lange krank. In der Erntezeit kam ich wieder nach Hause. Meine Frau schickte den Jakob Hausin von Obersäckingen, den der gnädige Herr als Boten verwendet, zu mir. Sie gab ihm 20 Gulden mit, womit der Hausin die Apotheke und den Feldscher bezahlte, worauf ich entlassen wurde. Gegen Abend kamen wir nach Eiken, kehrten bei meinem Schwager, dem Sonnenwirt, ein. Ich trank dort etliche Glas Wein, hatte aber vorher in Säckingen und anderswo schon ziemlich viel getrunken. Unterdessen kam der Josef Schwander und sagte zu mir, er wolle mich heimbegleiten, ich sei stark bezecht und könnte fallen. Wir begaben uns dann nach Oeschgen, der Bote Jakob Hauser folgte uns. Als wir zu Hause in die Stube traten, waren meine Frau und die Magd anwesend, an andere Personen kann ich mich nicht erinnern, denn ich hatte einen starken Rausch und war müde von der langen Reise. Ich fragte meine Frau, ob sie etwas zu essen habe, und als sie antwortete, sie wolle etwas machen, ging ich in den Keller und holte Wein. Nachher begab ich mich ins Bett und schlief sofort ein. Ich weiss nicht, was ich sonst noch sagte, sicher nicht viel, denn es macht keine grosse Freude, auf solche Weise heimzukommen, besonders wenn die eigene Frau ihren Mann bei der Obrigkeit fälschlicherweise verklagt und Ursache eines so schimpflichen Wegführers und einer so beschämenden Strafe ist. Warum sie mich beim gnädigen Herrn von Schönau angeklagt hat, weiss ich nicht genau. Ich habe sie etliche Male geschlagen, weil sie eine schlechte und liederliche Haushälterin ist und das ganze Hauswesen der Magd überlässt. Sie fand bei meinem gnädigen Herrn mehr Gehör als ich, und so wurde ich unschuldig und ohne angehört zu werden, nach Breisach abgeführt. Meine Frau befindet sich jetzt, soviel ich weiss, bei ihrer Mutter in Eiken, ich habe sie seit dem St. Niklaustag nicht mehr gesehen und hause nicht mehr mit ihr. Schon vor meiner Gefangenschaft zu Breisach unterhielt sie ein Verhältnis mit dem Schuhmacher Kienberger von Oeschgen. Sie gab dem Schuhmacher Essen und Trinken, ohne ihm dafür Geld abzunehmen und kam ins Geschrei der Leute, so dass ich billigerweise Ursache hatte, mich dazu zu äussern. Ich habe mit eigenen Augen gesehen, wie sie durch die Hintertüre aus dem Hause des Kienbergers floh, als ich sie dort suchte. Ich machte ihr deswegen Vorhaltungen, denn ich war wütend, dass männlich darüber sprach. Sie aber schaute mir frech ins Gesicht und schmähte mich grässlich, worauf ich ihr die Hand ins Gesicht

schlug. Sie lief davon und bemühte sich seither, sich von mir gänzlich trennen zu lassen, was auch unfehlbar geschehen wäre, wenn man mich nicht inzwischen arretiert hätte, da wir bereits nach Arlesheim<sup>11</sup> zitiert worden waren. Ich habe in Breisach und schon vorher von Leuten aus dem Dorf Oeschgen über das schändliche Benehmen meiner Frau reden und sticheln hören. Des öftern bemerkte ich auch, wie der Kienberger seine Uerten<sup>12</sup> nicht bezahlte und wie meine Frau dem Schuhmacher sogar das Fleisch auf der Waage nicht aufschrieb. Ich weiss nicht mehr, was ich nach meinem Eintritt in die Wirtsstube alles sagte und tat oder was der Jakob Hausin damals sprach. Meine Magd jagte ich im vergangenen Herbst fort, weil sie es mit meiner Frau hielte und mich geringschätzig behandelte. Wo sie sich jetzt aufhält, weiss ich nicht. Es ist möglich, dass ich mit meiner Frau zu zanken anfing, was begreiflich ist, nach alldem, was geschehen war. Ich hatte auch einen bösen Fuss, den ich verband; dann ging ich ins Bett, um meinen Rausch auszuschlafen. Auf dem Heimweg von Breisach trank ich in Degerfelden, zu Rheinfelden im «Ochsen», zu Mumpf in der «Sonne», zu Säckingen im «Sternen», zu Eiken in der «Sonne» bei meinem Schwager Martin Dinkel. Wieviel es im ganzen gewesen, kann ich nicht mehr sagen, ich hab's nicht gezählt, ausser zu Degerfelden fünf Schoppen, zu Rheinfelden anderthalb Mass, das andere bekam ich umsonst, ich trank solange und soviel, wie man mir gab. Meine Frau schreit aus, ich hätte das Kreuz von der Wand genommen, es zu Boden geworfen und mit den Füssen zertreten, aber das Kreuz ist bis dato noch ganz und unversehrt, mithin kann nicht wahr sein, was meine Frau wider mich beim gnädigen Herrn von Schönau und auch beim Herrn Dekan und Pfarrer von Eiken vorgebracht hat. Im verwichenen Herbst kamen einmal Fridolin Dinkel aus Eiken und der Jäger von Oberfrick gegen Abend zu mir und tranken Wein. Fridolin sah damals das Kreuz und meinte, er möchte auch ein solches haben. Ich sagte, er solle es nur nehmen, ich wolle es ihm zur «Haussteuer» geben, denn er hatte vor kurzem geheiratet. Als ich es ihm reichen wollte, riss es mir meine Frau aus der Hand, worauf ich es ihr überliess, sonst geschah nichts damit. Das besagte Kreuz hatte eine Landfahrerin hergestellt, welche sich einmal sechs Wochen lang bei mir in Oeschgen aufhielt. Während meiner Haft in Breisach musste ich eines Tages in einem Dorf Holz abladen; da kam das Büblein dieser Soldatenfrau und sagte mir, seine Mutter sei auch hier. Wo sie jetzt ist, weiss ich nicht. Alles, was ich sage, ist die reine Wahrheit, und ich bleibe dabei. Ich war bei meiner Rückkehr so räuschig, dass ich nicht mehr wusste, was ich tat, und es auch jetzt nicht weiss. Noch am Tage darauf musste mir meine Frau die Kleider ausziehen wie einem kleinen Kind. Weder vom heiligen Kruzifix noch von den Vorwürfen gegen meine Frau von wegen Hurerei weiss ich etwas, ich bleibe dabei, ich erinnere mich an nichts mehr. Ich glaube aber, dass die Zeugen falsch ausgesagt haben, und ver-

lange, dass diese Leute mir gegenübergestellt und in meiner Gegenwart nochmals befragt werden, und dass die Sache aufs genaueste untersucht wird.»

Das Protokoll wird dem Angeklagten vorgelesen und von ihm ohne Einwände und freien Willens unterschrieben. Das Oberamt Rheinfelden fasst nun folgenden Beschluss: «Weilen der Angeklagte ohnerachtet obiger an ihn gestellten Fragen alles auf das Ableugnen und Nichtwissen wollen, was er getan habe, gesetzt, anmit verlangt, dass man ihm die Zeugen unter das Gesicht stellen und sein Verbrechen rechtlicherweise untersuchen solle, darum hat man ihm zur Ueberweisung seines halsstarrigen Leugnens die vermerkten Zeugen, und zwar jeden nach dem andern, vor sein Angesicht stellen lassen, von welchen jeder derselben «particulariter» (einzelne) und Insonderheit des leiblichen Eides, die Wahrheit zu sagen auferlegt.»

Diese Konfrontation findet am 8. März 1731 in Frick statt. Sämtliche Zeugen bleiben bei ihren ersten Aussagen, Sprenger aber verharrt bei seiner Darstellung und legt, obwohl unter Druck gesetzt, kein Geständnis ab. Er wisse sich all dessen, was die Zeugen ausgesagt, nicht zu erinnern; wenn die Tat geschehen, so sei es im Rausch gewesen, und er wolle mit gutem Gewissen behaupten, wenn es doch so sei, so habe er es nicht im Eifer und in Verachtung gegen Gott getan. Er stelle es dem lieben Gott anheim, denn dieser wisse es am besten, was er getan habe; er unterstelle sich vollständig dem lieben Gott. Er müsse es bei dem gelten lassen; wenn er aber doch Böses getan, so tue es ihm leid und er bitte Gott den Allmächtigen um Verzeihung und eine gnädige Obrigkeit um eine gnädige Strafe. Hierauf wird Sprenger ins Gefängnis zurückgebracht.

Das Oberamt beschliesst noch am gleichen Tag, dem vorderösterreichischen «Wesen» (Regierung) in Freiburg<sup>13</sup> eine Abschrift des Verhöprotokolls zuzustellen und anzufragen, was «in Sachen Sprenger» weiter zu geschehen habe. Der Begleitbrief vom 14. März 1731 enthält eine Zusammenfassung der Zeugenaussagen und kommt zum Schluss, dass der Angeklagte Johannes Sprenger, obwohl er leugne und nicht wisse, der blasphemiae realis (der «in Tätlichkeit verübten Gotteslästerung») überführt sei, man es aber der hohen Regierung anheimstelle, was weiter zu tun sei. Der Angeklagte sei nicht nur ein liederlicher Trunkenbold, Nichtsnutz und Lästerer, sondern er habe es auch unterlassen, die österliche Beichte abzulegen und trage überhaupt einen Ekel vor geistlichen Sachen; man habe den Eindruck, dass der Delinquent mit Verstellen und Leugnen das Urteil hintertreiben wolle.

Die Regierung verfügt hierauf in ihrem Schreiben vom 4. April 1731, dass unter dem Vorsitz des Regimentsrates Baron von Grammont<sup>14</sup> der Delinquent nochmals verhört und der Form halber befragt werden müsse, ob er einen Verteidiger verlange. Dieses Verhör findet acht Tage später

in Frick statt. Neben Grammont amten wieder Einnehmer Jost, Benedikt Anton Scherenberger, der Hombergervogt, und der Amtsschreiber Josef Anton Byrsner. Es werden dem Angeklagten folgende Fragen gestellt:

1. Ob der Angeklagte sich noch erinnere, was er am 8. März vor den anwesenden Zeugen unter Eid ausgesagt habe oder ob man ihm das Protokoll nochmals vorlesen müsse.

Sprenger antwortet, er wisse alles wohl, er bleibe bei seiner Aussage; es sei nicht nötig, es nochmals vorzulesen; er erinnere sich der vorgeworfenen Tat nicht, er glaube vielmehr, unschuldig zu sein, wie er auch «gewissenshalber» sich ganz unschuldig fühle.

2. Ob der Angeklagte verlange, dass ihm «ohnerachtet es von Rechts wegen nur eine Formsache sei, und solche ihm nicht nur alleine keinen Nutzen bringen, sondern andurch seinen Arrest nur verlängern und die Kosten vermehren werde, ein Fürsprecher zur Verteidigung seiner vermeintlichen Unschuld verordnet werde, oder ob er auf solche Schutz- und Defensionsschrift renunzieren und sich der etwa bevorstehenden Peen oder Busse submittieren wolle».

In seiner Antwort erklärt Sprenger, er wisse nichts Sträfliches getan zu haben, er protestiere nicht allein wegen seines allbereits andauernden neunwöchigen Arrests und der inzwischen entstandenen Kosten, sondern auch wegen des Schadens und des Nachteils, die seither seinem Hauswesen widerfahren seien; daher, und um gründlich zu erfahren, ob er strafbar sei und weiterhin wie ein Schelm und Dieb zu leiden und zu dulden habe, verlange er einen Rechtsbeistand, welcher das Seinige aller Notdurft nach vorbringen könne.

3. Ober der Angeklagte mithin seine bisherigen Aussagen bestätigen und bekräftigen tue.

Sprenger sagt kurz und bündig: «Ja, es bleibt dabei, ich weiss sonst anderes nichts.»

Nach diesem Verhör wird der Zelgliwirt wiederum ins Gefängnis abgeführt. Das Oberamt beschliesst, «da der Inhaftierte, obwohl man ihm sein unnützes Verlangen (Rechtsbeistand) umständlich vorgestellt, unerachtet dessen fest und standhaft verblieben, in der Sache nochmals abzubrechen» und eine Kopie des Protokolls nach Freiburg zu schicken und weitere Instruktionen abzuwarten. Die Regierung erteilt hierauf am 11. April ihrem «Herrscharts-Advokaten», Dr. M. Schuech<sup>15</sup>, den Auftrag, eine amtliche Defensionsschrift abzufassen und zur Prozessführung Stellung zu nehmen. Der Verteidiger stellt folgendes fest:

1. Es bestehe der dringende Verdacht, dass die Ehefrau Sprengers, Maria Dinkel, ihren Mann nur deswegen des Malefizverbrechens der Gotteslästerung angeklagt habe, um sich von ihm trennen zu lassen, da ihre Ehe schon seit langem — und zwar nicht nur durch die Schuld ihres Mannes — zerrüttet sei. Die Tatsache, dass der Mann ihr eine liederliche Füh-

rung des Haushaltes vorwerfe und ihr höchst verdächtiges Verhältnis zum Schuhmacher Kienberger, wofür Sprenger gute Beweise vorbringe, seien bezeichnend dafür.

2. Zwar stehe fest, dass nach geltendem Recht jede Person verpflichtet sei, eine schwere Gotteslästerung, die an Leib und Leben gehe, beim hohen Gericht anzuseigen, um sich nicht selbst schuldig zu machen; doch seien hievon expressis verbis ausgenommen die Eheleute, was wiederum darauf hinweise, dass die Sprengerin es nur getan habe, um einen triftigen Trennungsgrund zu haben. Auch habe es das Oberamt versäumt, diese Zusammenhänge abzuklären.

3. Was das eingeschickte Protokoll betreffe, so könne man daraus entnehmen, dass die Befragung der Zeugen nicht sorgfältig vorgenommen, insbesondere nicht genau untersucht worden sei, ob sie wahrheitsgemäss ausgesagt haben.

4. Der Angeklagte hätte bei der Konfrontation mit den Zeugen befragt werden sollen, welche Einwände er gegen deren Glaubwürdigkeit vorbringen könne; das Gericht hätte abklären sollen, ob diese höchst verdächtigen Zeugen sich nicht zu einem falschen Eid hätten bereden lassen können, was in keiner Weise erwiesen sei<sup>16</sup>.

5. Es sei ersichtlich, dass der genannte Aktuar und Amtsschreiber das Protokoll nicht selber geschrieben habe. Der Gehilfe, der es schrieb, hätte nach bestehender Gerichtsordnung vereidigt werden sollen, was nicht geschehen sei. So bestehe begründeter Verdacht, das Protokoll für suspekt, wo nicht gar für «cachiert» (verfälscht) zu halten.

6. Nun sei es allerdings richtig, dass eine Gotteslästerung «in Tätlichkeit verübt», wie sie der Angeklagte begangen haben soll, ein Verbrechen sei, das an Leib und Leben gehe, aber nur dann, wenn der Uebeltäter bei vollem Verstand und in klarer Absicht ein solches verübt habe, was sowohl durch das bestehende Recht als auch durch die Kommentare massgebender Juristen bestätigt werde. Dies sei nun keineswegs der Fall, denn es sei einwandfrei erwiesen, dass der Angeklagte in einem schweren Rauschzustand gehandelt und sich der Schwere seiner Tat — wenn er sie getan — ganz und gar nicht bewusst gewesen sei. Die enorme Menge Weines, die der Beschuldigte in verschiedenen Wirtshäusern und auch noch zuletzt daheim getrunken habe, und die Tatsache, dass ihn seine Frau sogar am folgenden Tage, da er immer noch betrunken, die Kleider wie einem kleinen Kinde habe ausziehen müssen, seien dafür ein unumstößlicher Beweis. Wenn die Zeugen behaupten, der Angeklagte habe unerachtet seiner gewaltigen Trunkenheit gewusst, was er tue und sage, so sei das ein leeres Gerede. Es könne also kein Zweifel darüber bestehen, dass Sprenger seiner Vernunft völlig beraubt gewesen sei.

7. Hätte sich der Angeschuldigte der verübten Gotteslästerung schuldig gefühlt, so wäre er ohne Zweifel nicht zu Hause geblieben, sondern hätte

die Flucht ergriffen, da er wohl wusste, dass ein solches Verbrechen mit dem Tode bestraft werden kann. Nach bestehendem Rechtsbrauch bedeutet das Nichtflüchten ein starkes Indiz, dass er sich unschuldig fühlte.

8. Weil der Angeklagte des fernern sage, dass die Tat, wenn sie geschehen, im Rausch und nicht in Verachtung gegen Gott geschehen sei und er dem Allerhöchsten alles anheimstelle, sie auch von Herzen bereue und den Herrgott um Gnade und Barmherzigkeit anflehe, so könne nicht auf den Satz abgestellt werden, er sei schuldig, weil er bekenne, denn er sage ausdrücklich, *sollte* es geschehen sein, so bitte er Gott um Verzeihung.

9. Ferner sei aus dem Protokoll zu ersehen, dass der Angeklagte Johannes Sprenger seit dem 6. Februar bei harter Winterkälte eingesperrt sei, so dass er seine im Rausch verübte Tat genugsam abgebüßt habe. Auch das kanonische Recht gestatte in einem solchen Falle eine milde Bestrafung.

Die Verteidigungsschrift schliesst mit der Bitte, das hohe Gericht möge in Anbetracht all der vorgebrachten Umstände mit dem Angeklagten milde verfahren; es bestehe die Hoffnung, dass Johannes Sprenger fortan seinen bisherigen üblen Lebenswandel aufgeben und mit seiner Ehekonsortin ein christliches Leben führen werde.

Am 11. Mai 1731 fällte die Regierung in Freiburg als höchste Gerichtsinstanz der Herrschaft Rheinfelden das Urteil. Sie stützte sich in ihrer Urteilsbegründung weitgehend auf die Argumentation des Verteidigers und verurteilte den Angeklagten für ein halbes Jahr «ad operas publicas»<sup>17</sup>. Der Baron von Schönau wurde beauftragt, den Verurteilten wiederum nach Alt-Breisach abführen zu lassen. Die oberamtlichen Verhörrichter begaben sich am 20. Mai nach Frick, liessen Sprenger vorführen und eröffneten ihm das Urteil. Der Schönauer Landkommissar Johannes Baumgartner samt zwei Wächtern führten hierauf den Verurteilten an seinen Bestimmungsort.

Johannes Sprenger hatte auch sämtliche Gerichtskosten zu übernehmen, die 138 Gulden und 16 Kreuzer betragen; die Rechnung des Rebstockwirtes Johannes Mösch in Frick für «Zehrung und Unterhalt des Zelglwirts» beliefen sich auf 53 Gulden und 6 Kreuzer. Die verschiedenen Rechnungen wurden dem Baron Franz Otto von Schönau durch das Oberamt Rheinfelden zugestellt mit dem Ersuchen, für deren Bezahlung besorgt zu sein.

Nach der Verbüßung seiner Strafe kehrte Johannes Sprenger nach Oeschgen zurück. Der Baron eröffnete ihm, dass er nicht nur die Gerichtskosten, sondern auch die längst fälligen Forderungen seines Bruders in Oeschgen, seines Schwagers und seiner Schwiegermutter in Eiken und die des Barons selber endlich begleichen müsse. Sprenger erhielt eine letzte Gnadenfrist, aber am 21. April 1732 teilte das Oberamt dem Baron brieflich mit, man sei nicht gewillt, noch länger zu warten. Der Dorfherr liess nun den

Rest von Sprengers Besitz, Wirtschaft und Land, verkaufen, um dessen Schulden bezahlen zu können; der Zelgliwirt behielt nur ein Stück Reben.

Die Frau des Zelgliwirts, Maria Dinkel, befand sich zu dieser Zeit immer noch in Eiken, wo sie von ihrer Mutter ein kleines Bauerngut erhalten hatte. In einem Schreiben vom 23. Juli 1732 teilte das Oberamt Rheinfelden dem Stabhalter Dinkel mit, dass es dem Johannes Sprenger auf sein Ersuchen hin die Bewilligung erteilt habe, fortan in Eiken zu wohnen, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass er der Bürgerschaft keine «Ungelegenheit» verursache, sondern vielmehr sich «fromm, christlich und friedlich, mit Unterlassung des Schwörens, Scheltens, sonderlich des Volltrinkens aufführen und sich der Wirtshäuser enthalten solle, widrigenfalls er unfehlbar aus der Gemeinde weggeschafft werde».

Sprenger bewirtschaftete nun mit seiner Frau das kleine Bauerngut in Eiken und verdiente daneben einiges als Dorfmetzger, aber vier Jahre später wurde er in einen neuen Prozess verwickelt.

### *Zweiter Prozess (1736)*

Am 3. Februar 1736 erschien vor dem Oberamt Rheinfelden Marx Dinkel, Stabhalter von Eiken, und führte im Namen der Gemeinde Klage gegen Johannes Sprenger, den früheren Zelgli- oder Adlerwirt in Oeschgen. Unter dem Vorsitz des Obervogtes der Kamerallherrschaften Rheinfelden und Laufenburg, Barons von Stotzingen, waren noch anwesend der Oberamtmann Hug, der Rentmeister Jost und der Landschreiber Byrsner.

In seiner Anklage sagt der Stabhalter, die Gemeinde Eiken habe seinerzeit den Johannes Sprenger als Insass aufgenommen unter der Bedingung, dass derselbe ein anständiges Leben führe. Leider müsse er schwere Klagen gegen den Genannten vorbringen, zumal im Namen des Pfarrers da-selbst, da Sprenger das frühere wilde und wüste Leben fortsetze und seine Arbeit vernachlässige. Mit Spielen, Trinken, Fluchen und Schwören gebe er der ganzen Gemeinde ein schlimmes Beispiel; er malträtiere seine Frau und drohe sogar mit «Feuerbrand und Mordtat»; er versäume den Gottesdienst, und alle Ermahnungen des Herrn Pfarrers fruchteten nichts und seien in den Wind gesprochen. Er, der Stabhalter, verlange im Namen der Gemeinde, dass Sprenger vor Gericht zitiert und bestraft werde, und dass der Bösewicht samt seinem Eheweib, das für das schlimme Verhalten ihres Ehemannes oft Anlass gebe, aus dem Dorf entfernt würden.

Die befragten Zeugen Pauli Pfister, Lorenz Businger und Martin Rohrer, der «Rösselwirt», alle aus Eiken, bestätigen die Aussagen des Stabhalters. Pfister erwähnt noch zusätzlich, dass Sprenger gedroht habe, seine «vermaledeite» Schwiegermutter, die die Ursache alles Uebels sei, umzubrin-

gen und ihr Haus anzuzünden. Martin Rohrer, der Schwager Sprengers, ergänzt, der Saufbold habe gesagt, er *werde* und *müsste* die alte Hexe umbringen. Des weitern wird die Magd Sprengers, Verena Basler von Herz-nach, einvernommen. Sie klagt, dass der Meister fast täglich erst nach Mitternacht besoffen nach Hause komme, seine Frau dann aus dem Bett reisse und sie mit dem Tode bedrohe. Sie selber habe ihrer Lebtag noch nie so viel leiden müssen wie im Hause ihres jetzigen Gebieters. Wenn sie am Abend im «Leiden Christi» lese, so verspottete sie der Meister «gar wüst und fürchterlich». Als der Stabhalter Sprenger mitgeteilt habe, er müsse sich nach Rheinfelden begeben, um sich vor dem Oberamt zu rechtfertigen, habe der Angeklagte gesagt, er gehe bei Gott nicht nach Rheinfelden, er habe keine «gelben Vögel» wie die verdammte alte Hexe, seine Schwiegermutter, womit er die Obrigkeit schmieren könne.

Als nächste Zeugin wird Anna Maria Dinkel, die Ehefrau Sprengers, einvernommen. Sie bittet das hohe Gericht, man möge sie vor den Todesdrohungen durch ihren Mann schützen und ihn einsperren, da sie und ihre Mutter von ihm das Schlimmste befürchten müssten.

Am 16. Februar 1736 wird Sprenger in Eiken verhaftet; der Stabhalter lässt ihn durch vier Schergen ins Gefängnis nach Rheinfelden abführen. Schon am folgenden Tag wird der Angeklagte dem Gericht vorgeführt und verhört.

Johannes Sprenger ist inzwischen 42 Jahre alt geworden; er meint, er sei ein «guter katholischer Christ, was er durch Beten, Beichten und Kommunizieren und einen christlich-katholischen Handel und Wandel genugsam beweise, wie andere Leute auch». Er betreibe sein Metzgerhandwerk wie eh und je. Auf die Frage, ob er verheiratet sei, gibt er zur Antwort: «Ja, an die neunzehn Jahre, lieber Gott!» Sein Eheweib heisse Maria Dinkel, was er ganz «hässig» sagt. Kinder habe er keine; wenn seine Frau solche hätte, wären sie gewiss nicht von ihm. Er ernähre sich und seine Frau von dem Güttchen, das ihnen die Schwiegermutter überlassen, und von seiner Hantierung. Ueber seine Vermögensverhältnisse befragt, gibt er an, er habe das Haus samt Zubehör in Eiken, und in Oeschgen eine Jucharte Reben, worauf er noch 130 Gulden schuldig sei; sein Wehrschatz betrage 1100 Gulden. Warum er hier vor Gericht stehe, wisse er nicht recht; es hätten ihn vier Schergen des Stabhalters von Eiken hieher geführt, vielleicht deswegen, weil er am 14. Februar nicht vor dem Oberamt erschienen sei. Der Stabhalter habe ihn durch seinen Bruder Jakob Dinkel aufbieten lassen, er, Sprenger, sei aber zu dieser Zeit nicht daheim gewesen, habe es daher nicht gewusst; erst anderntags, als er zum Stabhalter gekommen sei, habe er es erfahren, darauf den Pfarrer von Eiken gefragt, was er tun solle. Dieser habe ihm geraten, sich unverzüglich vor das Oberamt zu stellen und zu verantworten. Auf die Frage, warum er sich dann nicht gestellt habe, antwortet Sprenger, seine Frau habe ihm höhnisch gesagt,

man werde ihn in ein Loch und an einen Ort tun wie früher schon einmal; er habe befürchtet, es werde ihm ergehen wie vor fünf Jahren, als er fälschlich angeklagt worden sei. Diese Aussage hat zur Folge, dass sein Gotteslästerungsprozess aufs neue aufgerollt wird. Das Gericht möchte wissen, wieso er behaupten könne, er sei damals unschuldig angeklagt worden. Auf die endlosen Befragungen und die Fallstricke, die man ihm legt, wiederholt er immer wieder, er wisse nicht, warum er vor fünf Jahren angeklagt und bestraft worden sei; die Obrigkeit müsse es besser wissen. Nachdem man ihm die früheren Verhörprotokolle vorgelesen hat, gibt er endlich zu, er sei der Gotteslästerung überwiesen und dafür bestraft worden. Der Verhörrichter stellt hierauf nochmals die Frage, warum der Angeklagte also behaupten könne, er sei damals fälschlich angeklagt worden. Sprenger antwortet, er habe es nicht so gemeint, sondern sei der Ansicht gewesen, seine Frau habe ihn neuerdings um einer Sache willen (Gotteslästerung) angezeigt, die er nicht «wissentlich» getan habe, und er habe befürchtet, es könnte ihm wieder ergehen wie vor fünf Jahren; darum sei er nicht vor dem Oberamt erschienen, es tue ihm leid. Er bekenne, dass er ein liederliches Leben führe, mit seiner Frau in Unfrieden lebe und sein Hauswesen «an den Nagel gehängt» habe. Die Ursache seines steten Trinkens seien aber seine Frau und seine Schwiegermutter, die ihn für einen Dummkopf und Haderlumpen hielten. Komme die Ehegemahlin heim, so beginne sie zu zanken und zu hadern, worauf er in Wut gerate und fluche und drohe. Er wisse auch, dass sich sein Weib gänzlich von ihm trennen wolle, und so habe er angenommen, sie habe ihn wieder um einer Sache willen verklagt, die erlogen sei; er bitte das hohe Gericht, ihm die Anklage mitzuteilen, damit er sich verantworten könne.

Am 20. Februar 1736 wird das Verhör fortgesetzt und dem Angeklagten bekanntgegeben, was der Stabhalter Dinkel im Namen der Gemeinde Eiken gegen ihn vorgebracht habe. Sprenger gesteht, es sei leider alles wahr, was man ihm vorwerfe, aber es sei nicht die ganze Wahrheit. Seine Frau halte sich Tag und Nacht bei ihrer Mutter auf, sie gebe ihm «seine Sach» nicht, wie sie einem Ehemann zu geben schuldig sei, sie werfe ihm beständig vor, er sitze und fresse «ob dem ihrigen»; alles, was er tue, schalte und walte, sei nichts, sie behandle ihn, als wäre er weniger als ein Hund. So laufe er bald dahin, bald dorthin, in ewiger Unruhe. Komme er dann heim, so fange das ewige Zanken an, ohne dass er es wolle. Wenn er schweige und nachgebe, so könne sie es nicht lassen, immer wieder von neuem anzufangen, so dass er in Wut gerate und ihr im Zorn und Unwillen sogar den Tod androhe, was aber nicht ernst gemeint sei. Dann laufe sie aus dem Haus, als hätte er ihr schon das Messer in den Leib gestossen, renne zu ihrer Mutter und lärme und tobe. Diese glaube ihr alles, hasse ihn und sei die Ursache allen Unglücks. Anstatt dass sie ihrer Tochter ins Gewissen rede, hetze sie diese beständig auf. Vor einiger Zeit habe er den

Herrn Pfarrer von Eiken gebeten, dafür zu sorgen, dass seine Frau zu Hause bleibe und sich nicht beständig bei ihrer Mutter aufhalte. Der Geistliche habe es ihr dann verboten, und während vierzehn Tagen hätten er und seine Frau in Frieden gelebt, nicht ein ungebührlich Wort gewechselt und einander um den Finger wickeln können; sobald sie aber wieder zur Mutter gegangen sei, habe die alte «Historie» wieder angefangen. Auch Pater Julian habe ihr zugesprochen, worauf es aber noch schlimmer geworden als je zuvor; es wäre am besten, wenn sie gänzlich voneinander getrennt würden. Seine Frau habe ihm des weitern vorgeworfen, er habe gar nichts, das Haus gehöre ihr, worauf er gesagt habe, dann wolle er es anzünden und verbrennen; das sei aber im Zank und Hader geschehen, und Gott wolle ihn behüten, so etwas zu tun. Wenn man bedenke, wie schändlich ihn seine Frau entehrt habe, als sie in Oeschgen ein Verhältnis mit dem Schuhmacher Kienberger unterhielt, müsse man sein Verhalten begreifen. Er wisse und bekenne seine Fehler und bitte die hohe Obrigkeit um eine gnädige Strafe; sie möge Mittel und Wege finden, die Beziehungen zwischen ihm und seiner Frau zu ändern, um ferneres Unheil zu verhüten, denn es sei unmöglich, so weiterzuleben. Hierauf werden dem Angeklagten die Aussagen und Beschuldigungen der Zeugin Verena Basler vorgelesen, damit er darauf Antwort gebe. Sprenger sagt, obwohl er seine Fehler bekenne, sei es nicht wahr, dass er die Magd beim Lesen des «Leidens Christi» verspottet habe; dass er gesagt haben solle, er gehe nicht nach Rheinfelden, denn er besitze keine gelben Vögel wie die alte Hexe, seine Schwiegermutter, womit er die Obrigkeit schmieren könne, so meine er, er frage des Teufels nichts darnach, er sei eben schon des Teufels, aber all dessen vermöge er sich nicht zu erinnern. Auf die Frage des Verhörrichters, was er mit dem Ausdruck, «er sei des Teufels», gemeint habe, entgegnet Sprenger, er habe es nicht wörtlich gemeint, sondern wolle damit sagen, er sei ja doch verloren und werde wieder «eingestockt» (eingesperrt); aber Gott möge ihn vor dem bösen Feind behüten. Hierauf wird der Angeklagte entlassen und ins Gefängnis zurückgeführt.

Aus der Prozessführung gewinnt man den Eindruck, dass das Oberamt Rheinfelden, das im ersten Prozess von der Regierung in Freiburg desavouiert worden war, versucht, Sprenger neuerdings der Gotteslästerung zu überführen. Es findet in der Aussage der Magd, der Angeklagte habe sie beim Lesen des «Leidens Christi» gar arg und schmählich verspottet, einen Ansatzpunkt dafür. Auch die unvorsichtige Aeusserung Sprengers, «er sei des Teufels», könnte für ihn gefährlich werden, wenn sie vom Gericht als «mit dem Teufel im Bunde» ausgelegt würde.

Das Oberamt verlangt nun vom Dekan Sebaldus Rothenburger, Pfarrer zu Eiken, einen schriftlichen Bericht über das Verhalten des Angeklagten. Der Geistliche stellt darin fest, dass er über den bekannten Metzger Johannes Sprenger weder «in puncto wider den Ehestand sich vergriffen zu

haben» (Untreue) noch «in puncto Gott gelästert zu haben», von nichts wisse und von nichts gehört habe. Was dagegen das eheliche Leben der beiden Eheleute betreffe, so sei fast das ganze Dorf der Meinung, die Schuld liege bei beiden. Das ewige «Rennen und sich Aufhalten der Maria Dinkel zu und bei ihrer Mutter», die ihr «unwissentlich» die Stange halte, sei ein Hauptgrund für das eheliche Zerwürfnis.

Am 1. März 1736 fällte das Oberamt Rheinfelden das Urteil in diesem zweiten Prozess. Die Aussagen des Pfarrers bewahrten Sprenger vor dem Schlimmsten; er konnte nicht wegen Gotteslästerung verurteilt werden. Seine Gegner waren die Angehörigen des Dinkel-Geschlechts, d. h. die Verwandten seiner Frau, aber nicht das ganze Dorf. Sein liederlicher Lebenswandel, den der Angeklagte in allen Verhören eingestand, hatte zur Folge, dass er nicht mehr als Insass in Eiken bleiben durfte.

Am genannten Tag eröffnete das herrschaftliche Gericht dem Johannes Sprenger in Anwesenheit seiner Frau, dass er den gnädigen Erlass der Obrigkeit vom 23. Juli 1732, der ihm den Aufenthalt in Eiken erlaubt, gröslich missbraucht und verletzt habe. Da nicht nur seine Ehefrau, sondern die ganze Gemeinde Eiken von ihm belästigt und er fortwährend Anlass zu Klagen gebe, so verfüge das Oberamt, dass er seinen Wohnsitz und sein Glück ausserhalb des Dorfes suchen müsse; weil er als «incorrigibel» erkannt worden sei, so habe die Obrigkeit ferner beschlossen, dass er sich auch nicht mehr in der Herrschaft Rheinfelden wohnhaft niederlassen dürfe, sondern deren Gebiet zu verlassen habe. Hierauf erwidert Sprenger, er verlange und wolle, dass auch sein Ehemann mit ihm gehen und ziehen solle, weil das Weib dem Manne nachzufolgen schuldig sei. Maria Dinkel widerspricht ihm heftig und «repliziert», da von ihm ganz und gar keine Besserung zu erwarten sei, sondern sie damit nichts als «tyrannische Tractament» und ein gar erbärmlich Leben, ja sogar den Verlust «ihrer Seele Seligkeit» zu befürchten habe, sei sie entschlossen, sich von ihm zu trennen und nicht gewillt, mit ihm zu ziehen. Johannes Sprenger gibt sich noch nicht geschlagen und führt aus, seine Frau und er hätten einander am Altar vor dem heiligen Evangelium eidlich versprochen, mit- und beieinander zu sein und zu verbleiben in Leid und Freud bis in den Tod, und es solle sie auch niemand scheiden als Gott und der Tod. Maria Dinkel entgegnet, sie bleibe bei ihrem Entschluss und wolle ihre Klagen beim geistlichen Gericht «rechtlicher Ordnung vorbringen und austragen»; sie bitte das hohe Gericht, ihren Ehemann in den nächsten Tagen vor den hochwürdigen Herrn Dekan zu Laufenburg zitieren zu lassen, wo er sich verantworten solle.

Damit schliessen die Aktenberichte über den Sprenger-Prozess. Der Verurteilte musste das Gebiet der Herrschaft Rheinfelden verlassen. Es ist anzunehmen, dass das geistliche Gericht die von der Ehefrau verlangte Trennung (Scheidung gab es nicht) verfügt hat und dass Maria Dinkel

bei ihrer Mutter in Eiken verblieb. Ueber die weitern Schicksale des «Gotteslästerers» Johannes Sprenger, ehemals Adler- oder Zelgliwirt zu Oeschgen, ist nichts bekannt.

Johannes Sprenger erscheint in den Verhörprotokollen als vitaler — in seinen alkoholischen Exzessen — brutaler Mensch, der durch Veranlagung, aber auch durch die vergifteten dörflichen Verhältnisse, die damals in Oeschgen herrschten, zu Fall kommt. Seine erste Verurteilung durch den rücksichtslosen Dorfherrn stellt er immer wieder als grobe Willkür und Unrecht dar, über die er nicht hinwegkommt. Mit List, Verschlagenheit, gelegentlich auch Galgenhumor, versteht er es, den ihm gestellten Fallen bei seinen Einvernahmen zu entgehen. Die schlimmen Zustände in Oeschgen unter dem damaligen Dorfherrn Franz Otto von Schönau wider spiegeln sich in diesem Prozesse, den das ganze Dorf wohl leidenschaftlich miterlebte. Wenn also persönliche Schuld des Angeklagten und schliesslich Verurteilten nicht zu bestreiten ist, so war doch seine unglückliche Verheiratung mit Maria Dinkel aus Eiken, die ihrer Mutter hörig war, ein Hauptgrund für sein verpfuschtes Leben.

Bemerkenswert ist die aufgeklärte, ja liberale Einstellung der Freiburger Regierung in diesem Prozesse, der ja noch in die vorjosefinische Zeit fällt; die umsichtige und wohlfundierte Verteidigungsschrift des Offizialverteidigers hinterlässt beim Leser geradezu den Eindruck moderner, humarer Rechtspraxis.

### Anmerkungen

Das (ungedruckte) Aktenmaterial über den Sprenger-Prozess befindet sich im Aargauischen Staatsarchiv und wurde dem Verfasser der vorliegenden Arbeit in verdankenswerter Weise für längere Zeit zur Verfügung gestellt (Inventare Aarg. Archive, 1. Teil: Repertorium des Aarg. Staatsarchivs, 2. Freie Aemter und Fricktal, Nr. 7899, S. 137; bearbeitet von Walter Merz, Aarau 1935).

<sup>1</sup> Beim «Adler» handelt es sich wahrscheinlich um das heutige Restaurant Wüthrich, das dicht an der Landstrasse nach Frick liegt. F. X. Bronner, Der Kanton Aargau, 1844, 2. Bd., S. 366 schreibt: «Das Wirtshaus steht an der Landstrasse ausserhalb dem Dorfe.» Der Flurname «Zelgli» ist heute noch gebräuchlich.

<sup>2</sup> An der Spitze der Kameralherrschaft Rheinfelden stand das Oberamt, bestehend aus dem Oberamtmann (Justiz- und Polizeigeschäfte), dem Rentmeister, auch Einnehmer genannt (Kasse, Geld- und Naturalgefälle, Forst- und Strassenwesen), dem Amtsschreiber (Landschreiber) und einem Gehilfen, dem Registratur. Vgl. Walter Graf, Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert, S. 20 ff., Vom Jura zum Schwarzwald, Frick 1966.

<sup>3</sup> Die Ehefrau Sprengers wird in den Gerichtsakten immer mit dem Mädchennamen genannt.

<sup>4</sup> Der Dorfherr von Oeschgen war Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit und hatte Sprenger (1730) zur Zwangarbeit in der Festung Alt-Breisach verurteilt. «Schanden» bedeutete ursprünglich, an den feldmässig hergestellten Verteidigungsanlagen arbeiten; später = schwer arbeiten.

- <sup>5</sup> Im ersten Prozess gegen Sprenger (1731) finden die Einvernahmen des Angeklagten in Frick, die der Zeugen in Niedermumpf und in Frick statt; im zweiten Prozess hingegen (1736) in Rheinfelden. Vielleicht ein Indiz für die zunehmende Zentralisation im Gerichtswesen.
- <sup>6</sup> Der Einnehmer amtet hier als Stellvertreter des Oberamtmanns; über die Stabhalter, die in diesem Prozess (Malefizgericht) als Beisässen tätig sind, vgl. W. Graf, a. a. Ort, S. 64 ff.
- <sup>7</sup> Beamter des Freiherrn von Schönau, der Botengänge verrichtet, Verurteilte ins Gefängnis überführt usw.
- <sup>8</sup> Zur gleichen Zeit, als das Dorf Oeschgen mit dem Baron Franz Otto von Schönau einen verbissenen Kampf um seine alten Rechte (Dorffordnung) führte, gab es zwischen dem Schönauer und dem Oberamt Rheinfelden heftige Auseinandersetzungen wegen der Abgrenzung zwischen den niedigerichtlichen und den malefizgerichtlichen Kompetenzen. Auf dem Titelblatt der Sprenger-Prozessakten wird vermerkt, diese enthielten (als Beilage) die Beschwerde des Herrn Franz Otto B(arons) von Schönau-Oeschgen «wegen von diesseitigem löbl. Oberamt im Oeschgener Bann vermeintlich allzuweit extendierender jurisdiction, und dann 3 Extractus des Kaufs (Kaufvertrag von 1475) und der Ordnung über das Dorf Oeschgen de annis 1515, 1554, und 1559.» Der Schönauer vertritt den Standpunkt, das herrschaftliche Hochgericht beanspruche Fälle, die in den Bereich der niedern Gerichtsbarkeit gehörten und ihm als deren Inhaber zuständen. Das Oberamt hingegen versucht durch die Befragung der Zeugen festzustellen, ob sich der Baron in die Hochgerichtsbarkeit der Herrschaft eingemischt habe. In einem Schreiben des Oberamts an die Regierung in Freiburg (Sprengerprozess) findet sich ferner als Beilage ein Urbarauszug («Urbar: fol. 424, Oeschgen, gleich neben diesem Dorf Frick gelegen.»), der sich ebenfalls mit den gerichtsherrlichen Befugnissen der Herrschaft und der Schönauer befasst. Die oben erwähnte Jahreszahl 1515 bezieht sich wahrscheinlich auf die Urkunde vom 11. 7. 1515 betr. Abgrenzung der Hoheitsrechte der Herrschaft Rheinfelden und der Herren von Schönau (u. a. in Oeschgen); das Original-Pergamentlibell liegt im GLA Karlsruhe: Abteilung 21 (Vereinigte Breisgauer Archive), Konvolut 485. Das Stück von 1554 ist vielleicht die Verkaufsurkunde vom 18. Juni 1554 (siehe Aufsatz von G. Boner in diesem Heft); das Original befindet sich im St. A. Aarau, Urk. Fricktal Nr. 90. Mit 1559 ist die in diesem Hefte veröffentlichte Dorffordnung gemeint. Der Urbarauszug stammt aus dem grossen *Urbar der Herrschaft Rheinfelden von 1628* (GLA Karlsruhe: Abteilung 66, Bereine Ausland, Nr. 159), vermutlich aber nicht aus diesem Karlsruher Exemplar, das weder foliiert noch paginiert ist, sondern aus einem verlorenen, wohl einst in Rheinfelden vorhandenen Doppel. Auch im Karlsruher Exemplar folgt der Abschnitt über Oeschgen (nur ein Blatt) unmittelbar auf jenen über Frick (drei Blätter). Das Urbar von 1628 umfasst rund 660 Blätter, wovon 132 auf die allgemeine Einleitung und das rechtsufrige Rheintal und 528 auf das Fricktal entfallen (briefl. Mitteilung von Dr. G. Boner, Staatsarchivar, Aarau, die wir bestens verdanken).
- <sup>9</sup> In der Titulatur des Fricker Dorfvogtes als «Bürgermeister» kommt vielleicht die bevorzugte Stellung von Frick (Markt, Homburgeramt) zum Ausdruck.
- <sup>10</sup> Dass Sprenger in Frick eingekerkert war, ergibt sich aus der Rechnung des dortigen Rebstockwirts Johannes Mösch, der für die 105tägige Haft des Zelgliwirts «für Zehrung und Unterhaltung» 53 Gulden und 6 Kreuzer berechnet.
- <sup>11</sup> Für Ehestreitigkeiten war, wenn sie in erster Instanz vom Dekan nicht geschlichtet werden konnten, das bischöfliche Ehegericht in Arlesheim zuständig.
- <sup>12</sup> Uerte: Zeche, Wirtsrechnung.
- <sup>13</sup> Freiburg war seit 1651 Sitz der vorderösterreichischen Regierung.

- <sup>14</sup> Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts bis 1733 waren ununterbrochen Angehörige des Hauses Grammont Obervögte; nachher folgte der Schwager des letzten Grammont, Maximilian Freiherr von Stotzingen, Herr zu Heidorf (siehe zweiter Prozess; vgl. W. Graf, a. a. Ort, S. 21, Anm. 11).
- <sup>15</sup> Dr. M. Schuech, ein Jurist von Format, diente der vorderösterreichischen Regierung lange Jahre als Rechtsberater und Offizialverteidiger.
- <sup>16</sup> Der Verteidiger vermutete, dass die befragten Zeugen (Verwandte der Schwiegermutter Sprengers, der alten Vögting Anna Schnätzler) befangen sein könnten.
- <sup>17</sup> Zwangsarbeit in der Festung Alt-Breisach.



Restaurant Wüthrich (vermutlich das frühere Gasthaus zum «Adler»)  
Phot. Zimmermann, Rheinfelden